

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBANDES UNTERE ILM

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen. Die benannten Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012).

§1 Vertragsbestandteile / Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistung werden durch den Vertrag bestimmt.

- (1) Wird auf das Angebot und ohne Abänderung mit dem Auftragschreiben der Zuschlag erteilt, so ist damit der Vertrag abgeschlossen. Der Ausfertigung einer gesonderten Urkunde bedarf es nicht.
- (2) Vertragsbestandteile sind -bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge-:
 - das Auftragschreiben mit der Leistungsbeschreibung und eventuellen weiteren Anlagen
 - die Besonderen Vertragsbedingungen (projektgebundene Zuordnung)
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Ilm
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen KEV 117 (B) ZVB gemäß Kommunalem Vergabehandbuch in der jeweils aktuellen Fassung
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen gemäß VOL/B bzw. UVgO
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in Nr. 1.3 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.
- (4) Rechtswirksam sind nur schriftliche Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Empfang des Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab Datum des Poststempels des Auftragschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
- (5) Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (7) Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (8) Der Auftragnehmer bestätigt mit der unterzeichneten Angebotsabgabe, dass er (einschließlich seiner Nachauftragnehmer) die Bestimmungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zu den ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Thüringer Vergabegesetz einhält (ab im ThürVgG festgelegten Auftragswerten).
- (9) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.
- (10) Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dabei wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes gewährleistet wird.
- (11) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung bei Verlangen Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnung über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten vereinbaren.
- (12) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter.

- (13) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € (netto) wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung übergeben.

§2 Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist (z.B. in Ausschreibungsunterlagen enthaltene Fertigstellungsfrist) – für die Dauer bis zum vertraglichen Fertigstellungstermin, mindestens jedoch 18 Monate ab Submission Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten sind, die im Leistungsverzeichnis, in den zum Inhalt des Vertrags gewordenen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) und gemäß der gewerblichen Verkehrssitte enthalten sind. Für Leistungen, die nach Ablauf der Festpreisbindung erbracht werden, kann für die Anpassung der Preise an veränderte Bedingungen die Anwendung einer Preisgleitklausel vereinbart werden.

§3 Objekt-/Bauüberwachung

Die Objekt-/ Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Wird ein Dritter (z. B. freiberuflich Tätiger) mit der Wahrnehmung der Objekt-/Bauüberwachung beauftragt, erfolgt die Bekanntgabe in den Verdingungsunterlagen oder im Auftragschreiben.

§4 Ausführungsfristen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen (soweit das nicht bereits Bestandteil der Angebotsabforderung war). Die Ausführungstermine des formellen Auftragschreibens bzw. der Angebotsabforderung gelten als vertraglich vereinbart. Jede Terminveränderung bedarf der beiderseitigen Vereinbarung. Einseitige Terminüberschreitungen können, – wenn vereinbart – mit Vertragsstrafe geahndet werden.

§5 Vertragsstrafe

- (1) Ist Vertragsstrafe vereinbart, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
- (2) Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,1 % des Endbetrages der Abrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf einen Höchstbetrag von 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.
- (3) Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

§6 Verjährungsfristen für Mängelansprüche

Für die Durchsetzung von Mängelansprüchen gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist in Abänderung des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B aufgrund der Spezifik von Bauwerken in der Wasserwirtschaft für Bauwerke generell 5 Jahre.

§7 Rechnungen

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden.
- (2) Alle Rechnungen sind 3-fach beim Auftraggeber einzureichen. Sofern der Auftraggeber die Leistungen zur Objekt-Bauüberwachung an einen Dritten vergeben hat, sind die Rechnungen 4-fach an diesen zu übergeben. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind in 2-facher Ausfertigung beizufügen.
- (3) Es werden angemessene Abschlagszahlungen für abrechenbare und funktionstüchtige Bauabschnitte gewährt. Diese sind – wenn nicht anders vereinbart – als Pauschalen abzurechnen.
- (4) Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

§8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungsfristen (Fälligkeit der Zahlung) gemäß § 16 VOB/B berechnen sich nach dem Zugang der einzelnen Rechnungen beim Auftraggeber.

- (2) Der Auftragnehmer hat spätestens 10 Werktage nach der Auftragserteilung gemeinsam mit dem Bauzeitenplan einen Zahlungsplan, aufgeschlüsselt nach Monaten, mit Angabe der Brutto- und Nettobeträge beim Auftraggeber einzureichen.
- (3) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.
- (4) Alle Rechnungen werden entsprechend der Auftragserteilung vom Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm geleistet.

§9 Sicherheitsleistung

- (1) Sicherheit ist vom Auftragnehmer nur zu leisten, wenn dies ausdrücklich vereinbart bzw. vom Auftraggeber gefordert ist.
- (2) Die **Sicherheit für Vertragserfüllung** erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- (1) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 bzw. 421 VHB Bund in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge zu stellen.
- (2) Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- (3) Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 bzw. 422 VHB Bund in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (Brutto) umgewandelt wird.
- (4) Die **Sicherheit für Mängelansprüche** erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche nach Abnahme der Leistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.
- (5) Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5 % der Abrechnungssumme (Brutto) einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 bzw. 422 VHB Bund stellen.
- (6) Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 bzw. 423 VHB Bund zu leisten.
- (7) Wird Sicherheit durch Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) geleistet, sind die angegebenen Formblätter zu verwenden. Es sind die im § 17 Nr. 2 und 4 VOB/B genannten Anforderungen einzuhalten.
- (8) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- (9) Bei Verträgen mit Arbeitsgemeinschaften werden Bürgschaftsurkunden einzelner ARGE-Mitglieder nur dann angenommen, wenn die Urkunden jeweils die gesamte Vertragsleistung der ARGE zum Inhalt haben und insgesamt die vereinbarte Sicherheitssumme erreichen.
- (10) Abweichend von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B erfolgt die Rückgabe der nicht verwerteten Sicherheiten für Mängelansprüche nicht bereits nach 2 Jahren ab Abnahme des Bauwerkes, sondern erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (5 Jahre), sofern nichts anderes vereinbart ist.

§10 Baubeginn

Der Beginn wird durch eine Anlaufberatung mit Baufeldübergabe dokumentiert. In der Anlaufberatung werden die Verantwortlichkeiten der einzelnen Partner nochmals benannt und protokolliert.

§11 Zustand der Baustelle

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Auftragnehmer vom Zustand der Baustelle zu überzeugen und über die Preise beeinflussenden Hindernisse und Umstände sowie über die Versorgungsmöglichkeiten

(z. B. Wasser und Strom) zu unterrichten. Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer anzuerkennen ist (§ 3 Nr. 4 VOB/B).

§12 Realisierung der Baumaßnahme

- (1) Der Auftragnehmer ist uneingeschränkt für die Ausführung seiner eigenen und fremdbeauftragten Leistungen verantwortlich. Der Auftragnehmer trägt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Auftragnehmer setzt einen Bauleiter ein, der unter anderem für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle verantwortlich ist.
- (3) Über die Lage der die Vorfluter kreuzenden bzw. berührenden Fremdleitungen, wie z.B. Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen oder ELT- und Postkabel, hat sich der Auftragnehmer selbst bei den Eigentümern bzw. Betreibern vor Baubeginn genauestens zu unterrichten.
- (4) Die in den Entwurfsplänen/ Lageplänen/ übergebenen Trassenverläufen/ Montageschemen aufgezeigten Leitungsberührungen bzw. Kreuzungspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Angabe der genauen Lage, sie sollen dem Auftragnehmer nur zusätzlich helfende Hinweise geben. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung der vorgenannten Regelung entstehen, haftet der Auftragnehmer bei Verschulden.
- (5) Für die Erkundung des unterirdischen Bauraumes ist der Auftragnehmer verantwortlich; Realisierung nach mündlichen Auskünften genügt nicht.
- (6) Die Baustellensicherung nach RSA sowie die Kontrolle zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt dem Auftragnehmer.
- (7) Der Auftragnehmer setzt auf alleinigen Baustellen bzw. auf solchen mit selbst beauftragten Nachauftragnehmern einen Koordinator gemäß UVV und Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ein.
- (8) Auf Baustellen mit mehreren Auftragnehmern wird durch den oder die Auftraggeber (wenn nicht anders vereinbart), ein Dritter (§ 4 BaustellV) als Koordinator beauftragt.
- (9) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die auf Grund unsachgerechter und unfachgerechter Realisierung der vertraglich vereinbarten Leistungen auftreten.
- (10) Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch, dessen Einsicht durch den Auftraggeber ständig ermöglicht werden muss.
- (11) Alle dem Vertragsgegenstand betreffenden Vorschriften, Regeln und Bestimmungen (besonders des Handbuchs zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern) sind einzuhalten.

§13 Arbeitsflächen / Bauenergie

- (1) Lager- und Arbeitsplätze an der Baustelle können nicht zur Verfügung gestellt werden, weil sie sich in der Regel nicht im Besitz des Auftraggebers befinden. Sollte für den Betrieb der Baustelle die Benutzung von Privatflächen erforderlich sein, so kann der Auftragnehmer mit den Besitzern diesbezüglich verhandeln. Alle hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Mieten, Wiederherstellung der Flächen, sonstige Entschädigungen) hat der Auftragnehmer zu entgelten bzw. in der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Eventuell genutzte Lagerflächen sind entsprechend des vorgefundenen Zustandes wiederherzustellen. Der Nachweis hierzu ist Bestandteil der Endabnahme.
- (2) Die Organisation von Baustrom und sonstigen Energieanschlüssen obliegt dem Auftragnehmer.

§14 Beweissicherung

Durch die Ausführung der Baumaßnahme können Gebäude, Grundstücke und Anlagen anderer Art gefährdet werden. Es ist deshalb erforderlich, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um den Ist-Zustand o. g. Anlagen festzustellen. Die Verantwortung sowie die Art der Beweissicherung obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

§15 Abnahme

Zur Abnahme gelangen grundsätzlich nur die vereinbarten kompletten funktionsbedingt zusammenhängenden Leistungen. Das Angebot zur Abnahme hat vom Auftragnehmer spätestens 12 Werktage vor dem Abnahmetermin schriftlich an den Auftraggeber zu erfolgen. Die Abnahme ist folgendermaßen geregelt:

1. Mit dem Tag der Endabnahme der gesamten Vertragsleistung erfolgt der Gefahrübergang und auch der Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
2. Zur schriftlichen Dokumentation der Abnahme werden die VOB/UVgO-gerechten Abnahmeformulare des Auftraggebers verwendet.

§16 Beräumung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme vollständig zu räumen.

§17 Inkrafttreten

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Ilm treten zum 20.10.2020 in Kraft.

Apolda, 19.10.2020


Leon Gläßer
Geschäftsführer

